

Merkblatt

zum

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

Unterrichtsversäumnisse aus unvorhersehbaren Gründen:

Klassenstufen 5 – 9

- **Keine telefonischen Krankmeldungen** (außer bei längerer Krankheit, d.h. über die Dauer von 3 Tagen hinaus).
- **Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung spätestens bei Rückkehr in die Schule mit Dauer und Grund des Fehlens.**
- **bei Krankheitsfällen während des Unterrichts:**
 - telefonische Information der Erziehungsberechtigten;
 - Abholen durch Erziehungsberechtigte oder andere autorisierte Personen nach Ausfüllen eines Abholformulars (im Sekretariat erhältlich).

Volljährige Schüler/innen können dieses Formular selbst unterschreiben.

Sollte niemand erreichbar sein, bleibt der/die Schüler/in letztlich bis zum Unterrichtschluss in der Schule. In schwerwiegenden Fällen wird ein Arzt benachrichtigt oder ein Krankenwagen angefordert.

Klassenstufen 10 - 12

- **Besonderes Entschuldigungsformular** (im Sekretariat erhältlich)
- Vorlage des Formulars **in der ersten Stunde der Wiederteilnahme am Unterricht bei den einzelnen Fach-/Kurslehrer(inne)n** zum Abzeichnen;
- Übergabe des komplett abgezeichneten Entschuldigungsformulars **spätestens nach der zweiten Woche** an den/die Klassenleiter/in bzw. den/die Tutor/Tutorin;

Wird das Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers nicht wie oben genannt entschuldigt, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Im Falle einer versäumten angekündigten Klassen-/ Kursarbeit bzw. schriftlichen Überprüfung muss eine schriftliche Entschuldigung spätestens in der **nächsten** besuchten Unterrichtsstunde des betroffenen Faches **ohne Aufforderung** abgegeben werden. Geschieht dies nicht, liegt unentschuldigtes Fehlen und damit eine **Leistungsverweigerung vor. Eine Leistungsverweigerung wird mit der Note ungenügend (00 Punkte) gewertet.**

Unterrichtsversäumnisse aus vorhersehbaren Gründen:

- Für Unterrichtsversäumnisse aus vorhersehbaren Gründen (z.B. Führerscheinprüfungen, Vorstellungsgespräche, Arzttermine u.a.) muss **rechtzeitig**, d.h. in der Regel mindestens zwei, besser vier Wochen vor Inanspruchnahme der Beurlaubung – ein formloser **schriftlicher Antrag** beim/bei der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Tutor/in gestellt werden.

Anträge können nur Erziehungsberechtigte stellen (keine Vereine bzw. andere Institutionen). Volljährige Schüler können selbst Anträge stellen.

- Befreiung von einer Fachstunde erteilt die jeweilige Lehrkraft. Der genehmigte Beurlaubungsantrag ist unverzüglich beim/bei der Klassenlehrer/n bzw. Tutor/in abzugeben. Sind mehrere Lehrkräfte betroffen, erteilt der/die Klassenlehrer/in oder der/die Tutor/in die Befreiung.
- Beurlaubung bis zu drei Tagen im Monat durch den/die Klassenlehrer/in bzw. den/die Tutor/in,
- bis zu zwei Wochen im Kalendervierteljahr durch den Schulleiter,
- darüber hinaus durch die Schulaufsichtsbehörde.

Diese Regelungen treten zum 16.08.2010 in Kraft.